



Regierungsrat

Luzern, 13. Juni 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 297

Nummer: A 297
Protokoll-Nr.: 661
Eröffnet: 27.03.2017 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Fässler Peter und Mit. über Geburten im Gefängnis

Vorbemerkung: Im Kanton Luzern führt einzig die Justizvollzugsanstalt (JVA) Grosshof eine besondere Abteilung für Frauen. Die Abteilung dient unter anderem dem Vollzug von Freiheitsstrafen und von Untersuchungs- und Sicherheitshaft von weiblichen Personen (vgl. § 8 Verordnung über den Justizvollzug [JVV] vom 24. März 2016, SRL Nr. 327). Weibliche Gefangene werden gemäss den Bestimmungen von § 61 Abs. 2 lit. b JVV getrennt von den männlichen Gefangenen untergebracht.

Zu Frage 1: Gab es im Kanton Luzern ebenfalls solche «einsame» Geburten in den Gefängnissen? Wenn ja, wie oft kommt dies vor?

Nein, in der JVA Grosshof kam es seit der Inbetriebnahme im Jahr 1998 noch nie zu einer Geburt.

Zu Frage 2: Wie oft sind schwangere Frauen in Untersuchungshaft oder verbüssen Haftstrafen in Luzerner Gefängnissen?

In der JVA Grosshof wird zur Thematik „schwangere Frauen“ keine Statistik geführt. Aus diesem Grund kann keine genaue Zahl genannt werden. In den letzten zehn Jahren gab es nur ganz vereinzelte Fälle von schwangeren Frauen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug.

Zu Frage 3: Wie werden schwangere Frauen in Untersuchungshaft oder im Gefängnis betreut?

Die Unterbringung von schwangeren Frauen kommt wie erwähnt nur sehr selten vor. Sollte dieser Fall eintreten, wird bei einer schwangeren Frau vor der Einweisung oder unmittelbar nach dem Eintritt eine Prüfung der Hafterstehungsfähigkeit durchgeführt. Die Hafterstehungsfähigkeit muss in jedem Falle gegeben sein. Schwangere Frauen werden im Falle einer Einweisung engmaschig durch den internen Gesundheitsdienst und den Gefängnisarzt betreut und beaufsichtigt.

Zu Frage 4: Wie oft kommen Geburten von inhaftierten Frauen vor?

In der JVA Grosshof kam es noch nie zu einer Geburt während der Inhaftierung.

Zu Frage 5: Wo können inhaftierte Frauen gebären? In der Haftanstalt selber oder in einem Spital?

Sollte bei einer eingewiesenen schwangeren Frau ein geplanter Geburtstermin feststehen, würde eine Geburt in der Frauenklinik des Kantonsspitals Luzern oder, sofern dies aus Sicherheitsgründen nicht zu verantworten ist, in der Bewachungsstation im Inselspital Bern stattfinden. In diesem Fall würde die Direktion der JVA Grosshof unter Beizug der medizinischen Fachdisziplinen und den Einweisungsbehörden vorgängig die entsprechenden Massnahmen planen.

Bei Notfällen oder einer drohenden Frühgeburt würden umgehend Massnahmen gemäss dem einschlägigen Prozess "medizinischer Notfall" eingeleitet und der Rettungsdienst 144 aufgeboten. Das Betreuungspersonal der Frauenabteilung ist für einen solchen Fall sensibilisiert und geschult.

Zu Frage 6: Was geschieht mit den neugeborenen Kindern solcher Frauen? Gibt es dazu gesamtschweizerische oder kantonale Richtlinien?

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) legt in Artikel 80 abweichende Vollzugsformen fest. So kann zum Beispiel gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. b StGB bei Schwangerschaft, Geburt und für die Zeit unmittelbar nach der Geburt von den üblichen, für den Vollzug geltenden Regeln abgewichen werden. Art. 80 Abs. 1 lit. c StGB sieht auch die Möglichkeit einer gemeinsamen Unterbringung von Mutter und Kleinkind vor, sofern dies im Interesse des Kindes liegt. Ausschlaggebend sind dabei das Interesse an einer bestmöglich ungestörten Mutterschaft und die Schutzinteressen des Kindes. Ferner muss auch gewährleistet sein, dass die Mutter in der Lage ist, das Kind angemessen zu versorgen und keine weiteren Gründe dagegen sprechen.

Für solche Fälle steht in der deutschsprachigen Schweiz die Frauenvollzugsanstalt Hindelbank zur Verfügung. Diese verfügt über eine besondere Wohngruppe für Mutter und Kind, in der sechs Plätze für Mütter mit Kindern im Alter bis maximal drei Jahren zur Verfügung stehen. Die Kleinkinder gehen tagsüber in die Kindertagesstätte, während die Mutter an der Arbeit ist. Ausserhalb der Arbeitszeit ist die Mutter für ihr Kind verantwortlich.

Im Falle einer angeordneten Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wären strafprozessuale Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) oder ein vorzeitiger Strafvollzug mit Einweisung in die oben erwähnte Frauenvollzugsanstalt Hindelbank zu prüfen.

Zu Frage 7: Was geschieht mit den Frauen nach der Geburt?

Wie in der Antwort auf Frage 6 ausgeführt, steht in solchen Fällen die Strafanstalt Hindelbank zur Verfügung. Wie ebenfalls vorgängig dargelegt, gab es in der JVA Grosshof bisher keine Geburten in der Untersuchungshaft oder im Vollzug. Bekannt ist lediglich ein Fall, bei dem eine Kriminaltouristin mit einem Kleinkind auf Einbruchstour war. Bei der Inhaftierung der Frau wurde das Kleinkind im Sinn einer Notfallplatzierung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorübergehend in einem Luzerner Kinderheim untergebracht.

Zu Frage 8: Wie geht man mit weiteren Angehörigen wie Vätern, Ehemännern oder weiteren Kindern in solchen Situationen um?

Für die Information sind die Einweisungsbehörden und der Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt zuständig. Diese Behörden sprechen sich gegenseitig ab und informieren in einer solchen Situation im Rahmen ihrer Zuständigkeiten umgehend über die Geburt und die weiteren Massnahmen.